

EFFIZIENZNAVIGATOR

FÖRDERPROGRAMME

**FÜR KLEINE
UND MITTLERE
UNTERNEHMEN**



A

B

C

D

E

F

G

2017

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

„Klimaprofi für den Mittelstand“

Wenn Betriebskosten überproportional steigen, wird es höchste Zeit, einen Blick auf die Abrechnung zu werfen. Neben Miete und Personal zählen Nebenkosten für Wasser und Energie zu den größten Ausgaben eines Unternehmens. Heikel ist das Thema vor allem für stromintensive Unternehmen, z.B. im Bäcker-, Fleischer- oder Friseurhandwerk. Ob Beleuchtung, Heizung, der Wasserverbrauch oder die Einrichtung eines Fuhrparks – intensive Kostenstellen gehören hier zum Alltag. Aber auch Apotheken und Kfz-Werkstätten sind nicht wesentlich weniger davon betroffen.

DER MITTELSTANDSVERBUND will diesen Branchen unter die Arme greifen. In dem Pilotprojekt „Klimaprofi für den Mittelstand“ unterstützt der Verband die fünf Branchen mit einer kostenlosen Klimaschutzberatung beim Energiesparen und gibt hilfreiche Tipps zum Klima- und Ressourcenschutz. Gefördert wird das Vorhaben im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums.

Dabei nehmen speziell geschulte Klimaschutzmanager die Betriebe genau unter die Lupe. Die Beratung erstreckt sich von der anfänglichen Analyse der derzeitigen Situation über die Anfertigung eines unternehmensindividuellen Abschlussberichts bis hin zur Begleitung der abschließenden Umsetzung.

Die Klimaschutzmanager zeigen Wege auf, wie sich Investitionen zeitnah auszahlen und beraten auch bei den Fördermöglichkeiten, die je Maßnahme in Anspruch genommen werden können. Eine Auswahl attraktiver Förderprogramme in 2017 ist in dem vorliegenden Fördernavigator zusammengefasst.

Sie haben Fragen? Sprechen Sie die Klimaschutzmanager gerne an. Mitmachen lohnt sich. Denn ein klimafittes Unternehmen schafft eine gesunde Umwelt und spart dabei enorm viel Geld.



Allgemeine Hinweise

- Um eine Förderung zu erhalten – egal ob im Bereich der Beratung oder bei der Umsetzung von Maßnahmen für den Klimaschutz – muss der Antrag vor einer Auftragsvergabe gestellt werden. Je nach Förderprogramm kann der Auftrag vor oder nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erteilt werden. Bitte beachten Sie dazu die einzelnen Merkblätter der Förderprogramme.
- Das Projekt „Klimaprofi für den Mittelstand“ wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) gefördert und ist bis zum 31. Januar 2019 befristet. Mit Auslaufen des Pilotvorhabens kann die kostenlose Klimaschutzberatung und eine Information zu Fördermitteln durch den MITTELSTANDSVERBUND nicht mehr erfolgen.
- Der Effizienznavigator gibt einen Überblick über die wichtigsten Förderprogramme im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ausführliche Informationen finden Sie in den Merkblättern des BAFA bzw. der KfW-Bank auf den entsprechenden Webseiten.
- Einige der hier aufgeführten Förderprogramme gelten auch für Kommunen, Privatpersonen und andere. Nähere Informationen über die Antragsberechtigung finden Sie auf den Webseiten des BAFA und der KfW-Bank.
- Neben den hier aufgeführten Förderprogrammen auf Bundesebene gibt es verschiedene weitere Förderprogramme der Bundesländer und/oder der Kommunen.
- Weiterführende Informationen sowie weitere Förderprogramme finden Sie auf der Webseite des Projekts unter www.klimaprofi-mittelstand.de/effizienznavigator.
- Auf der Webseite www.energie-effizienz-experten.de der Deutschen Energie-Agentur (DENA) finden Sie eine bundesweite Liste der Energieberater für Förderprogramme des Bundes.

Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):

- Einige Fördermittel können nur von BAFA-gelisteten Energieberatern gestellt werden. Welche Fördermittel dazu zählen, ist auf den nachfolgenden Seiten benannt. Die Klimaschutzmanager des MITTELSTANDSVERBUND-Projekts „Klimaprofi für den Mittelstand“ helfen Ihnen gerne bei der Suche nach einem geeigneten Berater.
- Die elektronischen Anträge der jeweiligen Förderprogramme finden Sie auf der BAFA-Webseite.
- Der Zuwendungsbescheid beinhaltet die Höhe der Förderung, Fristen und Förderauflagen.
- Der Verwendungsnachweis beinhaltet die Durchführung und Erfüllung der im Antrag angegebenen Maßnahmen.
- Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Anträge bei der KfW-Bank:

1. Planung des Vorhabens
(je nach Förderprogramm zusammen mit einem Sachverständigen).
2. Kontaktaufnahme mit Ihrer Hausbank.
3. Beantragung des Kredits bei Ihrer Hausbank.
4. Prüfung des Kreditantrags durch die KfW-Bank.
5. Abschluss des Kreditvertrages.
6. Start ihres Vorhabens.

Hilfreiche Links:

www.klimaprofi-mittelstand.de,
www.bafa.de, www.kfw.de/unternehmen,
www.bmub.de,
www.energie-effizienz-experten.de



BAFA: Energieberatung im Mittelstand

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, die im laufenden oder dem vergangenen Kalenderjahr Steuerentlastungen nach §10 des Stromsteuergesetzes oder §55 des Energiesteuergesetzes beantragt haben.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden **qualifizierte Energieberatungen**, die den Anforderungen an ein Energieaudit entsprechen und ggf. die **Begleitung der Umsetzungsmaßnahmen**.

ENERGIEBERATUNG:

Bei der geförderten Energieberatung identifiziert ein **vom BAFA zugelassener Energieberater** auf Basis vorhandener energietechnischer Daten und einer Betriebsbesichtigung die Einsparpotentiale im Betrieb.

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Abschlussbericht dokumentiert, der alle Aspekte des Energiebedarfs und Energieverbrauchs im beratenen Unternehmen umfasst:

- Beschreibung der Ausgangssituation.
- Beschreibung bestehender Mängel.
- Vorschläge für Energieeffizienzmaßnahmen.
- ggf. Hinweise auf Fördermöglichkeiten für Energieeinsparmaßnahmen.



Wenn ein Unternehmen Netto-Energiekosten von über 10.000 Euro pro Jahr hat, wird in einer **tiefgreifenden Energieverbrauchsanalyse** ein detaillierter, firmenspezifischer Maßnahmenplan zur Realisierung eines optimalen Energieeinsatzes erstellt. Der Abschlussbericht enthält folgende Details:

- Erfassung und Auswertung der Mengen und Kosten des gesamten Energieverbrauchs mit exakter Erfassung des IST-Zustandes auf Basis aktueller Energiebedarfsberechnungen.
- Genaue Darstellung der Schwachstellen und detaillierte Quantifizierung der Einsparpotentiale.
- Erstellung einer Prioritätenliste zu energetischen Optimierungsmöglichkeiten mit Vorschlägen für Investitionen in Energieeinsparmaßnahmen und möglichen Einsatz erneuerbarer Energien.
- Wirtschaftliche Bewertung aller aufgezeigten Vorschläge und Handlungsempfehlungen.
- Hinweise auf Fördermöglichkeiten bei investiven Maßnahmen.

FÜR BÄCKER, FLEISCHER, FRISEURE, APOTHEKER UND KFZ-WERKSTÄTTEN GILT:

Als Grundlage kann der Klimaschutzbericht dienen, der im Rahmen der kostenlosen Klimaschutzberatung des Projekts **„Klimaprofi für den Mittelstand“** erstellt wird. Bei der kostenlosen Beratung analysieren die vom MITTELSTANDSVERBUND speziell geschulten Klimaschutzmanager den IST-Zustand des Unternehmens und schlagen klimaschonende Maßnahmen für mehr Energieeffizienz und Ressourcenschonung vor.

Ob Klimaschutz- oder Energieberatung: Einsparungen der Energiekosten von fünf bis zehn Prozent lassen sich bereits mit organisatorischen Maßnahmen erreichen. Kaum eine andere Investition dürfte sich so rasch rentieren.

UMSETZUNGSBEGLEITUNG:

Sofern eine Energieberatung durchgeführt wurde, kann auch eine nachfolgende Umsetzungsbegleitung durch den Energieberater gefördert werden. Die Umsetzungsbegleitung umfasst Hilfestellungen des Energieberaters, die von der Ausschreibung bis zur Abnahme der durchgeführten Energieeffizienzmaßnahmen reichen können.

Dazu muss mindestens eine im Abschlussbericht des Energieberaters vorgeschlagene technische Energieeffizienzmaßnahme im Unternehmen umgesetzt werden. Die Förderung der Umsetzungsbegleitung kann nach Einreichung der Abrechnungsunterlagen der Energieberatung, mit einem separaten Formular, beantragt werden.

Achtung: Einige Förderprogramme können nur durch vom BAFA zugelassene Energieberater beantragt werden. Hierfür ist eine qualifizierte Energieberatung im Vorfeld der Maßnahmen unabdingbar. Die Klimaschutzmanager des MITTELSTANDSVERBUNDES beraten Sie gerne, bei welchen Förderprogrammen die Mitwirkung eines Energieberaters sinnvoll ist.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

	Förderung (BAFA)** in Euro	Ersparnis in Euro
unter 10.000 Euro NEK/a*	80 Prozent, aber max. 1.200	bis zu 1.200
über 10.000 Euro NEK/a*	80 Prozent, aber max. 8.000	bis zu 8.000

* NEK/a: Summe der Netto-Energiekosten pro Jahr (Strom + Gas + Öl + Fernwärme etc.).

** Die Fördermittel stammen aus einem Programm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Achtung: Für die Energieberatung können Sie **innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten nur einmal eine Förderung** erhalten.

WIE SETZT SICH DER EIGENANTEIL ZUSAMMEN?

Der Eigenanteil setzt sich zusammen aus dem verbleibenden Anteil am Beraterhonorar, den Fahrtkosten des Beraters sowie der Mehrwertsteuer des Rechnungsbetrags.

BAFA: Förderung von Energiemanagementsystemen (EMS)

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland. Falls ein Unternehmensverbund vorliegt, ist die kleinste rechtlich selbstständige Einheit antragsberechtigt.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung (§§63 ff. EEG) in Anspruch nehmen und zum Nachweis einer Zertifizierung nach §64 Absatz 1 Nummer 3 EEG verpflichtet sind. Außerdem sind Unternehmen, denen eine Entlastung im Rahmen des Spitzenausgleichs (§10 Stromsteuergesetz und §55 Energiesteuergesetz) gewährt wird nicht antragsberechtigt. Lediglich kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission, die vom Spitzenausgleich profitieren, sind ausnahmsweise für die Erstzertifizierung eines EMS nach DIN EN ISO 50001 antragsberechtigt. Wenn Sie diese Regelungen nicht kennen, sind sie im Zweifelsfall nicht davon betroffen.

Bitte beachten Sie Ziffer 3.2 der Förderrichtlinie zur Antragsberechtigung.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Das Förderprogramm umfasst drei Fördertatbestände:

1. Erstzertifizierung eines EMS nach DIN EN ISO 50001.
2. Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensortechnologie (Messtechnik) für ein EMS.
3. Erwerb von Software für ein EMS.

Externe Energieberatungen zur Entwicklung, Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines EMS und Schulungen der Mitarbeiter zum Energie-/Managementbeauftragten für ein EMS sind in Verbindung **mit einer Erstzertifizierung** förderfähig.

	Förderung (BAFA) in Euro	Ersparnis in Euro
Erstzertifizierung eines EMS (nach DIN EN ISO 50001)	max. 80 Prozent, max. 6.000	bis zu 6.000
Messtechnik für EMS	80 Prozent, aber max. 8.000	bis zu 8.000
Software für EMS	max. 20 Prozent, max. 4.000	bis zu 4.000
Externe Beratungen für EMS	60 Prozent, max. 3.000	bis zu 3.000
Mitarbeiterschulungen für EMS	30 Prozent, max. 1.000	bis zu 1.000
Beschränkung der Gesamtsumme	max. 20.000 Euro (innerhalb von 36 Monaten)	



BAFA: Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro (mit maximal 30 Prozent Investitionszuschuss).

Gefördert werden außerdem sonstige Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 100 Mio. Euro (mit maximal 20 Prozent Investitionszuschuss) sowie große Unternehmen ab 500 Beschäftigten.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden hocheffiziente Querschnittstechnologien, deren Einsatz auf mehrere Anwendungsgebiete übertragbar sind und sich über alle Branchen hinweg lohnen. Unterschieden wird dabei zwischen einer Förderung von Einzelmaßnahmen und zur systemischen Optimierung.

EINZELMASSNAHMEN

Im Rahmen der Einzelmaßnahmen sind der Ersatz von einzelnen Anlagen bzw. Aggregaten durch hocheffiziente Anlagen oder Aggregate in folgenden Querschnittstechnologien förderfähig:

- Elektrische Motoren, Antriebe sowie Drehzahlregelungen.
- Hocheffizienzpumpen*.
- Ventilatoren und Anlagen zur Wärmerückgewinnung in raumluftechnischen Anlagen.
- Druckluftherzeuger sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in Druckluftherzeugern.
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung.
- Dämmung von industriellen Anlagen bzw. Anlagenteilen.

* Sofern diese nicht in Heizkreisen von Gebäuden zur Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser genutzt werden. Diese werden im BAFA-Förderprogramm „Heizungsoptimierung“ gefördert.

Achtung: LED-Beleuchtung wird im Rahmen des BAFA-Querschnittstechnologie-Förderprogramms nicht mehr gefördert!

Es muss sich um eine Ersatzinvestition handeln. Eine Förderung von Neu- oder Errichtungsinvestitionen ist nicht möglich. Lediglich bei der Nachrüstung von Wärmerückgewinnungsanlagen werden auch Neuinvestitionen gefördert.

Gefördert werden Investitionen:

- Mit einem Netto-Investitionswert von mindestens 2.000 Euro bis zu einer maximalen Fördersumme von 30.000 Euro.
- Nebenkosten für Planung und Installation werden ebenfalls gefördert, dürfen jedoch nur maximal 30 Prozent der Gesamtinvestitionssumme betragen.

Die Förderfähigkeit der Investitionsgüter wird hierbei in den jeweiligen Querschnittstechnologien mittels bestimmter Anforderungen an technische Effizienzkriterien ausgemacht. Diese werden ausführlich in den Merkblättern des BAFA beschrieben.

Die **Antragstellung** für die Förderung von Einzelmaßnahmen erfolgt ausschließlich über das elektronische Antragsformular auf der Webseite des BAFA.

SYSTEMISCHE OPTIMIERUNG

Im Rahmen der systemischen Optimierung werden auf der Grundlage eines unternehmensindividuellen Konzepts der Ersatz und die Erneuerung von mindestens zwei Querschnittstechnologien sowie der technischen Systeme, in die sie eingebunden sind, gefördert.

Es sind Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen in folgenden Querschnittstechnologien förderfähig:

- Elektrische Motoren und Antriebe.
- Hocheffizienzpumpen (Einschränkungen siehe nebenstehend unter Einzelmaßnahmen).
- Raumluftechnische Anlagen.
- Druckluftsysteme.
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung.
- Dämmung von Rohrleitungen, Pumpen und Armaturen.
- Planungs- und Installationskosten (Nebenkosten).
- Messtechnik.
- Energieberatung.

Achtung: Um die Förderung zu beantragen, ist ein durch einen externen, BAFA-gelisteten Energieberater erstelltes Energieeinsparkonzept notwendig. Aus dem Konzept muss die Verwendung hocheffizienter Querschnittstechnologien zur Optimierung von Teil- oder Gesamtsystemen des Antragstellers hervorgehen.

Die Erstellung des Konzeptes kann im Rahmen der „Energieberatung im Mittelstand“ mit bis zu 60 Prozent, maximal jedoch 3.000 Euro gefördert werden. Die Maßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn mit dem Einsatz von hocheffizienten Querschnittstechnologien eine Endenergieeinsparung von mindestens 25 Prozent gegenüber dem IST-Zustand des technischen (Teil-)Systems erzielt und nachgewiesen wird.

Zudem sind Maßnahmen erst ab einem Netto-Investitionsvolumen von mindestens 20.000 Euro je Antragsteller einschließlich der damit zusammenhängenden Nebenkosten sowie der zur Erfassung des Energieverbrauchs erforderlichen Messtechnik förderfähig. Die maximale Fördersumme beläuft sich auf bis zu 100.000 Euro je Vorhaben bzw. bis zu 150.000 Euro bei Anträgen mit industriellen Pumpensystemen.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung und ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Kleine und mittlere Unternehmen erhalten:

- Eine Zuwendung in Höhe von **30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten** bei einer nachgewiesenen **Endenergieeinsparung von mehr als 35 Prozent**.
- Eine Zuwendung in Höhe von **20 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten** bei einer nachgewiesenen **Endenergieeinsparung von 25 bis zu 35 Prozent**.

Sonstige Unternehmen erhalten:

- Eine Zuwendung in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bei einer nachgewiesenen Endenergieeinsparung von mehr als 35 Prozent.
- Eine Zuwendung in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bei einer nachgewiesenen Endenergieeinsparung von 25 bis zu 35 Prozent.

Die **Antragstellung** für die Optimierung von technischen Systemen erfolgt ausschließlich über das elektronische Antragsformular auf der Webseite des BAFA. Bei der Antragstellung unterstützt Sie der beim BAFA gelistete Energieberater, den Sie zur Erstellung des Energieeinsparkonzepts benötigen.

Die Auftragserteilung darf erst **nach Eingang des Antrags beim BAFA** durchgeführt werden. Mit der Umsetzung kann also nach Bestätigung des Antragseingangs begonnen werden – allerdings auf eigenes finanzielles Risiko. DER MITTELSTANDSVERBUND empfiehlt, vor Beginn der Maßnahmen die Entscheidung des BAFA über den Antrag abzuwarten. Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Anlage betriebsbereit installiert sein muss, beträgt neun Monate.

Spätestens drei Monate nach Ende des neunmonatigen Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Die entsprechende Erklärung muss vollständig ausgefüllt und zusammen mit verschiedenen Unterlagen an das BAFA gesendet werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises!

BAFA: Förderung zur Optimierung der Heizung

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, unabhängig von ihrer Unternehmensgröße.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden alle Maßnahmen, die den Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen ermöglichen. Hinzu kommen alle Maßnahmen, die dem hydraulischen Abgleich bei bestehenden Heizsystemen dienen. Dieses Verfahren optimiert die Druckverhältnisse im zentralen Heizungssystem und sorgt so für einen gleichmäßigen Durchfluss aller Heizflächen, so dass die Wärme optimal verteilt wird. Das Ergebnis: gleichmäßig warme Räume und eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz des Heizsystems.

Im Zusammenhang mit dem Abgleich können zusätzliche Investitionen und Optimierungsmaßnahmen zur Anschaffung und fachgerechten Installation gefördert werden. Darunter zählen:

- Voreinstellbare Thermostatventile.
- Einzelraumtemperaturregler.
- Strangventile.
- Technik zur Volumenstromregelung.
- Separate Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Benutzerinterfaces.
- Pufferspeicher.
- Professionelle Einstellung der Heizkörper.

Neubauten und Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Anordnungen durchgeführt werden, sind von der Bezuschussung ausgenommen. Auch gebrauchte Anlagen sowie neue Anlagen mit gebrauchten Anlageteilen, Eigenleistungen und Nebenleistungen (wie z.B. die Entsorgung oder Wandverkleidungsarbeiten) sind nicht im Förderprogramm berücksichtigt.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Gefördert werden **bis zu 30 Prozent**, aber maximal 25.000 Euro der Nettoinvestitionskosten.

Die **Antragstellung** für den Zuschuss zur Heizungsoptimierung erfolgt ausschließlich über das elektronische Antragsformular auf der Webseite des BAFA. Der Antrag wird in zwei Schritten gestellt:

1. **Vor Umsetzung:** Registrierung auf der Webseite des BAFA.
2. **Nach Umsetzung:** Nach Registrierung kann das Antragsformular innerhalb von sechs Monaten ausgedruckt werden. Dieses muss unterschrieben und zusammen mit allen Rechnungen per Post oder online eingereicht werden.

BAFA: Heizen mit erneuerbaren Energien

SOLARTHERMIE

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Unternehmensgröße.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von Solarkollektoranlagen, die zur Warmwasserbereitung, Raumheizung oder in Kombination sowie zur solaren Kälteerzeugung dienen. Das BAFA hat dazu eine Liste mit förderfähigen Solarthermiekollektoren veröffentlicht. Diese sind besonders effizient.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Eine Förderung kann in Form einer Basis-, Innovations- und Zusatzförderung beantragt werden.

BASISFÖRDERUNG:

Die Basisförderung wird gewährt, wenn bei Inbetriebnahme der neuen Anlage in dem Gebäude bereits seit mindestens zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert wurde.

Solarkollektoranlage	Kollektorfläche	Förderung je angefangenen m ² Bruttofläche	Mindestzuschuss
zur Warmwasserbereitung	3 bis 40 m ² *	50 Euro / m ²	500 Euro
zur Heizungsunterstützung (Erstinstallation)	1 bis 40 m ²	140 Euro / m ²	2.000 Euro
für solare Kühlung (Erstinstallation)	1 bis 40 m ²	140 Euro / m ²	2.000 Euro
zur Zuführung in ein Wärmenetz (Erstinstallation)	1 bis 40 m ²	140 Euro / m ²	2.000 Euro

* Bei einem Warmwasserspeichervolumen von 200 Litern.



Um die Förderung zu erhalten, gelten folgende Mindestvoraussetzungen bezüglich der Bruttokollektorfläche und des Wärmespeichervolumens mit dem Wärmespeichermedium Wasser:

Vakuurröhren- und Vakuurröhrenflachkollektoren:

- Mindestens 7 m² Bruttokollektorfläche.
- Mindestens 50 Liter je m² Bruttokollektorfläche für den Wärmespeicher.
- Ab einer Bruttokollektorfläche von 20 m² gilt: mindestens ein Wärmemengenzähler muss in den Kollektorkreislauf installiert werden.

Flachkollektoren:

- Mindestens 9 m² Bruttokollektorfläche.
- Mindestens 40 Liter je m² Bruttokollektorfläche für den Wärmespeicher.
- Ab einer Bruttokollektorfläche von 30 m² gilt: mindestens ein Wärmemengenzähler muss in den Kollektorkreislauf installiert werden.

Luftkollektoren sind von der Mindestförderung nicht betroffen.

Eine Erweiterung von bestehenden Solarkollektoren um mindestens 4 m² bis maximal 40 m² Bruttokollektorfläche werden mit 50 Euro je erweitertem m² Bruttokollektorfläche gefördert.

INNOVATIONSFÖRDERUNG:

Die Innovationsförderung wird gewährt bei:

a) Solarkollektoranlagen zur reinen Warmwasserbereitung mit Solarkollektoren von 20 m² bis 100 m² Bruttokollektorfläche, deren Wärme für die Warmwasserversorgung bei Wohngebäuden mindestens drei Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden mindestens 500 m² versorgt.

Auch Mischgebäude für Wohn- und Gewerbenutzung können gefördert werden. Es gibt zwei Möglichkeiten der Förderung:

Größenabhängige Förderung		Ertragsabhängige Förderung
Gebäudebestand	Neubau	Basis: Prüfzertifikat SolarKEYMARK*
100 Euro/ m ² Bruttokollektorfläche	75 Euro/ m ² Bruttokollektorfläche	Investitionszuschuss: 0,45 Euro x jährlicher Kollektorsertrag x Anzahl der installierten Kollektoren

* Bei der SolarKEYMARK-Zertifizierung der Solarthermiekollektoren werden bestimmte Standards geprüft, die Voraussetzung für eine Förderung sind.

b) Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, solare Kälteerzeugung oder Wärmenetzzuführung werden gefördert, wenn diese eine Bruttokollektorfläche von 20 m² bis zu 100 m² aufweisen. Zusätzlich muss die Wärme der Versorgung von Raumheizung und Warmwasser, der Kälteerzeugung oder der Zuführung in Wärme und/oder Kältenetze dienen.

Dabei müssen mit der Wärme bei Wohngebäuden mindestens drei Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden 500 m² Nutzfläche versorgt werden **oder** Solarkollektoren mit einer Größe von 20 m² bis 100 m² Bruttokollektorfläche, die zur Raumheizung und Warmwasserbereitung dienen und einen solaren Deckungsgrad von mindestens 50 Prozent aufweisen.

Es gibt zwei Möglichkeiten der Förderung:

Größenabhängige Förderung		Ertragsabhängige Förderung
Gebäudebestand	Neubau	Basis: Prüfzertifikat SolarKEYMARK
bis zu 200 Euro/ m ² Bruttokollektorfläche	bis zu 75 Euro/ m ² Bruttokollektorfläche	Investitionszuschuss: 0,45 Euro x jährlicher Kollektorsertrag x Anzahl der installierten Kollektoren

c) Prozesswärme, die bei einer überwiegenden Prozesswärmebereitstellung mit bis zu 50 Prozent der Nettoinvestitionskosten (inkl. Planungskosten und Kosten für die Systemeinbindung) für Erstinstallationen und Erweiterungen von Solarkollektoranlagen gefördert wird.



BAFA: Heizen mit erneuerbaren Energien

ZUSATZFÖRDERUNG:

Eine Zusatzförderung kann gewährt werden als:

a) Kombinationsbonus: mit zusätzlich 500 Euro je Anlagenkombination, wenn:

- die Solarkollektoranlage an ein Wärmenetz angeschlossen wird,
- gleichzeitig eine förderfähige Biomasse-Anlage oder effiziente Wärmepumpen verbaut werden oder
- wenn gleichzeitig ein Heizkessel, der keine Brennwerttechnik hat, durch einen Brennwertkessel, der mit Öl oder Gas betrieben wird, ausgetauscht wird. Dabei ist der Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage Fördervoraussetzung.

b) Einzelmaßnahmen zur Optimierung der Heizungsanlage, wenn:

- diese im Zusammenhang mit einer Errichtung von Solarkollektoranlagen erfolgen
- oder im Rahmen des Förderprogramms bereits geförderte Solarkollektoranlagen optimieren, deren Inbetriebnahme länger als drei Jahre, höchstens jedoch sieben Jahre zurückliegen.

Die Förderung liegt dabei bei einem einmaligen Investitionszuschuss von:

- höchstens 10 Prozent der förderfähigen Investitionskosten oder
- höchstens 50 Prozent der geltenden Basisförderung für die Solarkollektoranlage.

Eine Liste förderfähiger Einzelmaßnahmen ist auf der Webseite des BAFA einsehbar.

c) Gebäudeeffizienzbonus: mit bis zu 50 Prozent der Basisförderung (außer bei Nichtwohngebäuden und im Neubau), wenn eine Solarkollektoranlage in einem effizienten Wohngebäude installiert wird.

Ausgenommen sind Nichtwohngebäude und Neubauten. Als effizient gilt ein Gebäude, das die Anforderungen eines KfW-Effizienzhauses 55 erfüllt.

Die **Antragstellung** für die Basis- und Innovationsförderung muss vor dem Vorhabenbeginn, d.h. vor Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages erfolgen. Planungsleistungen dürfen jedoch vor der Antragstellung erbracht werden. Ausnahmen bilden bei der Basisförderung Anträge von Förderungen für Maßnahmen zur nachträglichen Optimierung einer bereits geförderten Anlage.

Der **Verwendungsnachweis** ist nach der Inbetriebnahme der Anlage und spätestens vor dem Ablauf der Vorlagefrist, die im Bewilligungsbescheid festgelegt ist, einzureichen. Anschließend erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises die Auszahlung der Förderung. Bei der Innovationsförderung sind alle Zusatzförderungen nach Durchführung der Maßnahme zu beantragen.

WÄRMEPUMPEN

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Unternehmensgröße.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden alle Wärmepumpen, die folgende technische Voraussetzungen erfüllen:

- Einbau eines Stromzählers bei elektrischen Wärmepumpen bzw. eines Gaszählers bei gasbetriebenen Wärmepumpen.
- Installation eines Wärmemengenzählers.
- Eine Fachunternehmererklärung muss zur Erfüllung der technischen Voraussetzungen der eingesetzten Pumpen vorliegen.

Zusätzlich gelten Anforderungen für Wärmepumpen, die für die Raumheizung genutzt werden:

- Nachweis des hydraulischen Abgleichs des Heizungssystems. Davon ausgenommen sind Wärmepumpen mit Direktverdampfung durch Erdwärme und Direktkondensation im beheizten Gebäude.
- Nachweis über die Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage an das entsprechende Gebäude.

Nicht gefördert werden Luft, Luft-Wärmepumpen und Wärmepumpen, die die produzierte Wärme direkt an die Luft übertragen. Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind Wärmepumpen zur reinen Warmwasserbereitstellung.



WIE WIRD GEFÖRDERT?

Eine Förderung kann in Form einer Basis-, Innovations- und Zusatzförderung beantragt werden.

BASISFÖRDERUNG:

Die Basisförderung zur Errichtung einer Wärmepumpe wird gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Wärmepumpe seit mindestens zwei Jahren ein Heizungssystem installiert war. Folgende Verwendungen von effizienten Wärmepumpen bis 100 kW Nennwärmeleistung werden gefördert:

Für Wohngebäude:

- Kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung sowie Raumheizung, wenn die Warmwasserbereitung zu einem wesentlichen Teil durch weitere erneuerbare Energien erfolgt.

Für Nichtwohngebäude:

- Raumheizung.
- Bereitstellung von gewerblicher Prozesswärme und von Wärme für Wärmenetze.

Art der Wärmepumpe	Förderung
Elektrische Wärmepumpen mit Luft als Wärmequelle mit leistungsgeregelter und/oder monovalenter Betriebsweise	40 Euro/kW, mind. 1.500 Euro
Anlagen mit sonstigen elektrischen Wärmepumpen	1.300 Euro
Elektrische Wärmepumpen mit der Wärmequelle Erde und Wasser	bis zu 100 Euro/kW, mind. 4.000 Euro
Elektrische Wärmepumpen mit der Quelle Erdwärme und bei gleichzeitiger Durchführung einer Erdsondenbohrung	mind. 4.500 Euro*
Sorptions- und gasmotorische Wärmepumpen	bis zu 100 Euro/kW, mind. 4.500 Euro**

* Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn die Bohrfirma nach der Technischen Regel DVGW W120-2 zertifiziert ist und der Antragsteller einen Nachweis einer verschuldensunabhängigen Versicherung gegen unvorhergesehene Sachschäden erbracht hat.

** Die Voraussetzungen der Durchführung für Erdsondenbohrungen gelten auch für gasbetriebene Wärmepumpen.

INNOVATIONSFÖRDERUNG:

Es wird eine Innovationsförderung von bis zu 50 Prozent der Basisförderung gewährt, wenn die Wärmepumpe eine hohe Jahresarbeitszahl aufweist oder über eine verbesserte Systemeffizienz nach den Anforderungen des BAFA verfügt. Die Fördersätze werden in der folgenden Tabelle dargelegt.

Betriebsart/ Wärmequelle	Betriebsweise/ Wärmepumpenart	Gebäudebestand		Neubau	
		Fördersatz je kW	Mindest- fördersatz	Fördersatz je kW	Mindest- fördersatz
Elektrisch/Luft	Wärmepumpe leistungsgeregelt und/oder monovalent	60 Euro	2.250 Euro	40 Euro	1.500 Euro
Elektrisch/Luft	Sonstige Wärmepumpen	60 Euro	1.950 Euro	40 Euro	1.300 Euro
Elektrisch/Sole	Sole-Wärmepumpe mit Erdsondenbohrung	150 Euro	6.750 Euro	100 Euro	4.500 Euro
Elektrisch/Erde und Wasser	Sonstige Erdwärme-/Grundwasser-Wärmepumpe	150 Euro	6.000 Euro	100 Euro	4.000 Euro
Gas/Alle	–	150 Euro	6.750 Euro	100 Euro	4.500 Euro

Für die Bereitstellung von **Prozesswärme durch effiziente Wärmepumpen** können bis zu 30 Prozent der Nettoinvestitionskosten (maximaler Förderbetrag 18.000 Euro) gefördert werden.

ZUSATZFÖRDERUNG:

Eine Zusatzförderung wird gewährt als:

a) Kombinationsbonus in Höhe von 500 Euro je Anlagenkombination für folgende Optionen:

- Bei gleichzeitiger Errichtung einer förderfähigen Biomasse- oder Solarkollektoranlage.
- Bei gleichzeitiger Errichtung einer nicht förderfähigen Solarkollektoranlage mit einer Mindestbruttokollektorfläche von 7 m², wenn diese einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leistet.
- Wenn die Wärmepumpe an ein Wärmenetz angeschlossen wird.

BAFA: Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (z.B. BHKW)

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und Unternehmen.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden hocheffiziente KWK-Anlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 20 kW.

Die detaillierten Förderbedingungen werden in der Richtlinie ausführlich beschrieben. Es wird zwischen einer Basis- und einer Bonusförderung unterschieden, die unabhängig voneinander als Investitionskostenzuschuss beantragt werden können. Außerdem können Antragsteller eine Stromvergütung beantragen.

Die Anlage muss beim BAFA gelistet sein. Eine Übersicht der Mini-KWK-Anlagen finden Sie auf der Webseite des BAFA.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

BASISFÖRDERUNG:

Die Basisförderung wird stufenweise nach der elektrischen Leistung von Mini-KWK-Anlagen bis 20 kW gewährt. In der folgenden Tabelle sind die Förderungen je kW elektrisch dargestellt.

mind. Leistung in kW	max. Leistung in kW	Förderung in Euro
> 0	bis 1	1.900
> 1	bis 4	300
> 4	bis 10	100
> 10	bis 20	10

Zur Basisförderung können außerdem Zuschüsse beantragt werden, die der Webseite des BAFA entnommen werden können.

b) Einzelmaßnahmen zur Optimierung der Heizungsanlage, wenn diese im Zusammenhang mit dem Einbau einer förderfähigen Wärmepumpe erfolgen oder im Rahmen des Förderprogramms eine bereits geförderte Wärmepumpe optimieren, deren Inbetriebnahme länger als drei Jahre, höchstens jedoch sieben Jahre zurückliegt.

Zudem sind Optimierungen für geförderte Wärmepumpen nach mindestens einem Betriebsjahr nach Inbetriebnahme förderfähig. Die Förderung für Optimierungsmaßnahmen kann einmalig als Investitionszuschuss

- bis höchstens 10 Prozent der förderfähigen Investitionskosten oder
- höchstens 50 Prozent der Basisförderung betragen.

c) Lastmanagementfähigkeit mit bis zu 500 Euro, wenn Schnittstellen vorhanden sind, um die Wärmepumpe netzdienlich aktivieren zu können.

Fördervoraussetzung ist, dass ein Speicher mit einem Volumen von mindestens 30 Liter je kW errichtet wird sowie das Zertifikat „Smart Grid Ready“ oder eine Herstellererklärung vorhanden ist.

d) Gebäudeeffizienzbonus mit bis zu 50 Prozent der Basisförderung, wenn die Wärmepumpe in einem effizienten Wohngebäude installiert wird. Ausgenommen sind Nichtwohngebäude und Neubauten. Als effizient gilt ein Gebäude, das die Anforderungen eines KfW-Effizienzhauses 55 erfüllt.

Die **Antragstellung** für die Basis- und Innovationsförderung muss vor dem Vorhabenbeginn, d.h. vor Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages erfolgen.

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides muss innerhalb des neunmonatigen Bewilligungszeitraumes die Anlage errichtet und in Betrieb genommen werden. Bei der Innovationsförderung müssen zusätzlich ein vorhabenbezogenes Angebot und eine separate Berechnung der Jahresarbeitszahl eingereicht werden.

BONUSFÖRDERUNG:

Folgende Bonusförderungen können beantragt werden:

- **Wärmeeffizienzbonus:** Anlagen, die einen Abgaswärmetauscher zur Brennwertausnutzung besitzen und an ein hydraulisch abgeglichenes Heizsystem angeschlossen sind, können mit 25 Prozent der Basisförderung gefördert werden.
- **Stromeffizienzbonus:** Gilt für Anlagen, die einen besonders hohen elektrischen Wirkungsgrad besitzen. Diese werden mit 60 Prozent der Basisförderung gefördert.

mind. Leistung in kW	max. Leistung in kW	Elektr. Wirkungsgrad bei Nennleistung gemäß zertifizierter Leistungsdaten der Mini-KWK-Anlage
> 0	bis 1	1.900
> 1	bis 4	300
> 4	bis 10	100
> 10	bis 20	10

Die **Antragstellung** für die Basis- und Innovationsförderung muss vor dem Vorhabenbeginn, d.h. vor Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages erfolgen. Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides muss innerhalb des neun-monatigen Bewilligungszeitraumes die Anlage errichtet und in Betrieb genommen werden. Als Ausnahme gelten Anträge für Maßnahmen zur nachträglichen Optimierung einer bereits geförderten Anlage. Hier ist der Antrag innerhalb von neun Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu stellen.



BAFA: Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, unabhängig von ihrer Unternehmensgröße.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage werden als Basis- und Bonusförderung gewährt.

BASISFÖRDERUNG:

Um die Basisförderung zu erhalten, wird nach der Art der Maßnahmen, der Anlagenart sowie dem Kältemittel und der Kühlleistung differenziert.

a) Maßnahmenart: Maßnahmen zur

- Sanierung von Bestandsanlagen.
- Errichtung von Neuanlagen.
- Teilsanierung von Anlagen.

b) Anlagenart:

- Kleine Kompressions-Kälteanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung des Verdichters bzw. der Verdichter von mindestens 2 kW und höchstens 5 kW.
- Kompressions-Kälte- und Kompressions-Klimaanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung des Verdichters bzw. der Verdichter von mindestens 5 kW und höchstens 300 kW.
- Ammoniakanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung des Verdichters bzw. der Verdichter von mindestens 5 kW und höchstens 200 kW.
- Sorptionskälte- und Sorptionsklimaanlagen mit einer Kälteleistung von mindestens 5 kW und höchstens 500 kW.
- Maßnahmen an Anlagen mit einer elektrischen Leistungsaufnahme von mindestens 5 kW und höchstens 300 kW, die Kühlung und Heizung mit einem integrierten Gerät oder System ermöglichen (gilt nur für Förderanträge, die ab dem 1. Oktober 2015 beim BAFA eingehen).

c) Kältemittel:

Folgende Kältemittel werden im Rahmen der Basisförderung je nach Maßnahme gefördert.

Sanierung	Neuerrichtung	Teilsanierung
Kältemittel bei Mono-Split-Klimaanlage*: GWP** < 750	Kältemittel bei kleinen Kompressionskälteanlagen: GWP < 750/ halogenfrei	Kältemittel bei Supermarktkälteanlagen: GWP < 1500
Kältemittel bei allen anderen Anlagen: GWP < 1500	Kältemittel bei allen anderen Anlagen: GWP < 1500 / halogenfrei	Kältemittel bei allen anderen Anlagen: GWP < 2500

* Mit einer Kältemittelfüllmenge < 3 kg

** GWP: Global warming potential bzw. Treibhausgaspotential

d) Fördervoraussetzungen:

- Verdichter müssen über eine Leistungsregelung verfügen.
- Abtauvorrichtungen müssen über eine Bedarfsregelung verfügen.
- Verflüssiger beziehungsweise Gaskühler sowie Verdampfer sind so zu dimensionieren, dass eine möglichst kleine treibende Temperaturdifferenz erreicht und gleichzeitig der Energieaufwand für den Transport des Kühlmittels möglichst gering wird.
- Expansionsventile müssen elektronisch steuerbar sein.
- Umwälzpumpen der Kühlmittelkreisläufe müssen drehzahlregelt sein.
- Verkaufskühlmöbel im Lebensmittelhandel müssen mit Nachtabdeckung oder Glas- beziehungsweise Kunststofftüren oder -deckeln sowie mit LED-Beleuchtung oder Plasma-Leuchtmitteln ausgestattet sein.
- Sorptionsanlagen müssen über eine bereits vorhandene Wärmequelle oder eine neu zu installierende Solarthermieanlage angetrieben werden. Die elektrische Leistung der Zusatzverbraucher darf acht Prozent der bereitgestellten Kälteleistung nicht übersteigen, mit Ausnahme der Wasserverteilung.

Für geförderte Anlagen muss der Zuwendungsempfänger dem BAFA mindestens einmal im Jahr über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inbetriebnahme Betriebsdaten zur Verfügung stellen.

BONUSFÖRDERUNG:

Im Rahmen der Bonusförderung werden Maßnahmen zur Nutzung der Abwärme aus Produktionsprozessen und Kälteanlagen gefördert.

Voraussetzung: Die Bonusförderung muss zusammen mit einer förderfähigen Basismaßnahme beantragt und umgesetzt werden.

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen der Bonusförderung gefördert:

- Wärmespeicher mit Wärmeübertrager zur Abwärmenutzung der Kälte- oder Klimaanlage.
- Wärmepumpen zur Abwärmenutzung der Kälte- oder Klimaanlage.
- Kältespeicher mit Wärmeübertrager.
- Freikühler mit Rohrleitungen, Pumpen, Tank, MSR-Technik und gegebenenfalls zusätzlichem Wärmeübertrager.

Förderfähig sind alle Komponenten und Systeme des Kältemittelkreislaufs sowie Kühlmittelleitungen. Von der Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte Komponenten oder Versuchsanlagen.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Höhe der Förderung (KF) ergibt sich nach der Formel: $K_F = A \cdot C^{(1-B)}$

KF: Höhe der Förderung, C: Kälteleistung in kW bzw. die Speicherkapazität in kWh,

A, B: Koeffizienten, die von der Art der Kälteanlage abhängen.

Die genaue Höhe der Förderleistung kann ein Energieberater im Rahmen seiner Tätigkeit exakt benennen.

Seit dem 01.01.2017 beträgt die Förderhöchstgrenze für die Summe aller Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie 150.000 Euro.

Die **Antragstellung** für die Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage erfolgt ausschließlich über das elektronische Antragsformular auf der Webseite des BAFA.

Die Umsetzung der Maßnahmen darf erst nach Eingang des Zuwendungsbescheids beim Antragsteller beginnen. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags, bzw. der Zeitpunkt der Auftragsvergabe zum Bau oder zur Sanierung einer Kälte- oder Klimaanlage.

Förderung von Elektromobilität

Nur wenige Betriebe verfügen über ein ganzheitliches Mobilitätskonzept, welches sowohl die Kosten als auch die Emissionen der verschiedenen Verkehrsmittel berücksichtigt. Die Klimaschutzmanager des MITTELSTANDSVERBUND-Projekts „Klimaprofi für den Mittelstand“ stellen deshalb die Vorteile bei dem Einsatz von Elektrofahrzeugen im laufenden Betrieb (z.B. Lieferfahrzeuge) dar.

Die Anschaffung kann sich finanziell lohnen. Die Bundesregierung fördert den Ausbau der Elektromobilität. Unternehmen haben die Möglichkeit, beim Kauf eines Elektroautos mit dem Umweltbonus bezuschusst zu werden. Außerdem können sie bei der Einrichtung einer Elektroflotte oder der Installation einer Ladeinfrastruktur von zinsgünstigen KfW-Krediten profitieren.

BAFA: UMWELTBONUS

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, unabhängig von ihrer Unternehmensgröße.

Achtung: Der Umweltbonus kann rückwirkend für alle Elektroautos beantragt werden, die seit dem 18. Mai 2016 erworben wurden. Das Fahrzeug muss im Inland auf den Antragsteller zugelassen werden (Erstzulassung) und mindestens sechs Monate zugelassen bleiben.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert wird der Kauf oder der Abschluss eines Leasingvertrags über ein neues, erstmals zugelassenes Elektroauto gemäß dem Elektromobilitätsgesetz:

- Batterieelektrofahrzeug.
- Hybridelektrofahrzeug (Plug-In Hybrid).
- Brennstoffzellenfahrzeug.

Gefördert werden auch Fahrzeuge, die keine oder weniger als 50 g CO₂-Emissionen pro km vorweisen.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Für rein **elektrisch angetriebene Fahrzeuge** erhalten die Käufer einen Umweltbonus in Höhe von **4.000 Euro**.
- Für **Plug-in Hybride** (mit weniger als 50 g CO₂-Emission pro km) erhalten die Käufer einen Umweltbonus in Höhe von **3.000 Euro**.

KfW: UMWELTPROGRAMM 240

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, unabhängig von ihrer Unternehmensgröße.

Achtung: Kleine Unternehmen erhalten besonders günstige Konditionen.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Im Rahmen des KfW-Umweltprogramms 240 werden Maßnahmen gefördert, die zur Verbesserung der Umweltsituation beitragen. Zinsgünstige Darlehen für die Förderung von Elektromobilität werden erteilt, wenn:

- gewerblich genutzte Fahrzeuge mit Elektroantrieb sowie Hybridfahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge, sofern deren CO₂-Emissionen 50 g pro Kilometer nicht übersteigen oder deren elektrische Reichweite mindestens 40 km beträgt, angeschafft werden.
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge und Betankungsanlagen für Wasserstoff errichtet werden.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

KREDITHÖHE UND AUSZAHLUNG:

- Bis zu 10 Mio. Euro pro Vorhaben.
- Bis zu 100 Prozent der Investitionskosten.
- 100 Prozent des Kreditbetrags werden ausgezahlt.
- Abrufbar wahlweise in einer Summe oder in Teilbeträgen.

Der Kredit kann innerhalb von 12 Monaten nach Zusage abgerufen werden. Genaue Laufzeiten und Zinsen sind auf der Webseite der KfW-Bank einsehbar.

RÜCKZAHLUNG:

Während der tilgungsfreien Zeit werden nur Zinsen gezahlt. Der Kredit kann ganz oder teilweise außerplanmäßig getilgt werden, gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung.

Die Rückzahlung erfolgt über die Hausbank.

Warum lohnt sich der Kauf eines Elektrofahrzeugs?

BEFREIUNG VON DER Kfz-STEUER

Elektrofahrzeuge (einschließlich Brennstoffzellenfahrzeuge), die erstmalig zugelassen wurden, sind übergangsweise von der Kfz-Steuer befreit. Dabei gilt:

- **Zehn Jahre Befreiung** von der Kfz-Steuer für Elektrofahrzeuge, die **zwischen dem 18. Mai 2011 und dem 31. Dezember 2015** erstmalig zugelassen wurden.
- **Fünf Jahre Befreiung** von der Kfz-Steuer für Elektrofahrzeuge, die **zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2020** erstmalig zugelassen wurden oder werden.

BMVI: LADEINFRASTRUKTUR FÜR ELEKTROFAHRZEUGE

FÖRDERRICHTLINIE DES
BUNDESMINISTERIUMS
FÜR VERKEHR UND
DIGITALE INFRASTRUKTUR

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Achtung: Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, etc. gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Öffentlich zugängliche **Normalladeinfrastruktur** (bis einschließlich 22 kW).
- Öffentlich zugängliche **Schnellladeinfrastruktur** (größer als 22 kW).

Neben der Errichtung von Ladeinfrastruktur an neuen Standorten kann bei Nachweis eines zusätzlichen Mehrwerts auch die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur und die Ertüchtigung des Netzanschlusses an Standorten, die vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie betrieben wurden, förderfähig sein.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Normalladepunkte bis einschließlich 22 kW werden gefördert mit einem prozentualen Anteil von

- maximal 60 Prozent bis höchstens 3.000 Euro pro Ladepunkt.

Schnellladepunkte werden gefördert mit einem prozentualen Anteil von

- maximal 60 Prozent bis höchstens 12.000 Euro für Ladepunkte kleiner als 100 kW.
- maximal 60 Prozent bis höchstens 30.000 Euro für Ladepunkte ab einschließlich 100 kW.

Ergänzend wird der **Netzanschluss pro Standort** gefördert mit einem prozentualen Anteil von

- maximal 60 Prozent bis höchstens 5.000 Euro für den Anschluss an das Niederspannungsnetz.
- maximal 60 Prozent bis höchstens 50.000 Euro für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz.

KfW: Energieeffizienzprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren“

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, unabhängig von ihrer Unternehmensgröße.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

SANIERUNG GEWERBLICH GENUTZTER NICHTWOHNGEBÄUDE:

Mit dem KfW-Energieeffizienzprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ wird die energetische Sanierung von gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden gefördert. Dabei muss das energetische Niveau von einem der folgenden KfW-Effizienzhäuser* erreicht werden:

- KfW-Effizienzhaus 70.
- KfW-Effizienzhaus 100.
- KfW-Effizienzhaus Denkmal.

* Das KfW-Effizienzhaus ist ein virtuelles Gebäude, das zur standardisierten Ermittlung des Energiebedarfs dient. Geometrie, Nutzfläche und Ausrichtung entsprechen einem vergleichbaren Referenzgebäude. Die Energieeinsparverordnung (EnEV) schreibt bestimmte Höchstwerte des Energiebedarfs fest, die nicht überschritten werden dürfen.

Beispiel: Ein KfW-Effizienzhaus 70 darf den Jahresprimärenergiebedarf von maximal 70 Prozent eines vergleichbaren Referenzgebäudes nicht überschreiten.

Um das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen, werden folgende Maßnahmen an der Gebäudehülle bzw. der Gebäudeausrüstung im Rahmen des Darlehens gefördert:

- Dämmung von Wänden, Dach- und Bodenflächen und Geschossdecken.
- Fenster, Vorhangfassaden, Außentüren und Tore inkl. Ladestellen.
- Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes.
- Einbau, Austausch oder Optimierung von:
 - raumluft- und klimatechnischer Anlagen inkl. Wärme-/ Kälterückgewinnung und Abwärmenutzung.
 - Wärme-/Kälteerzeugung, -verteilung und -speicherung inkl. Kraft-Wärme- bzw. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen.
- Austausch und/oder Optimierung der Beleuchtung.
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Gebäudeautomation.

NEUBAU GEWERBLICH GENUTZTER NICHTWOHNGEBÄUDE:

Darlehen werden auch für den Neubau gewerblich genutzter Gebäude vergeben, die folgendes energetisches Niveau eines KfW-Effizienzhauses für Neubauten erfüllen:

- KfW-Effizienzhaus 55.
- KfW-Effizienzhaus 70.

Gefördert werden alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung, Realisierung und Inbetriebnahme der im Programm geförderten Maßnahmen erforderlich sind:

- Nebenarbeiten, wie z. B. Ausbau von Altanlagen.
- Planungskosten.
- Maßnahmen zur Einregulierung der geförderten Anlage.
- Energiemanagementsysteme.

Die **Kombination mit anderen Fördermitteln** ist möglich, vorausgesetzt die Summe aus Krediten und Zuschüssen überschreitet nicht die Summe der Aufwendungen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Vermietung und Verpachtung zur wohnwirtschaftlichen, gemeinnützigen oder kommunalen Nutzung sowie zur Nutzung in der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

- Treuhandkonstruktionen.
- „In-Sich-Geschäfte“, wie z.B. der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten bzw. Lebenspartners.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Hausbank ermittelt anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse den individuellen Zinssatz. Die Mindestlaufzeit beträgt generell zwei Jahre.

KREDITHÖHE UND AUSZAHLUNG:

- Bis zu 25 Mio. Euro pro Vorhaben.
- Bis zu 100 Prozent der Investitionskosten.
- 100 Prozent des Kreditbetrags werden ausgezahlt.

RÜCKZAHLUNG:

Während der tilgungsfreien Zeit werden nur Zinsen gezahlt. Der Kredit kann ganz oder teilweise außerplanmäßig getilgt werden.

Die Rückzahlung erfolgt über die Hausbank.

TILGUNGSZUSCHUSS:

Wenn Sie das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses erreicht haben, erhalten Sie einen Tilgungszuschuss. Dabei gilt: Je besser das energetische Niveau, desto höher ist der Tilgungszuschuss.

Sanierung	Tilgungszuschuss in Prozent der Kreditsumme	Höchstbetrag
KfW-Effizienzhaus 70	17,5	175 Euro pro m ²
KfW-Effizienzhaus 100	10,0	100 Euro pro m ²
KfW-Effizienzhaus Denkmal	7,5	75 Euro pro m ²
Einzelmaßnahmen	5,0	50 Euro pro m ²
Neubau	Tilgungszuschuss in Prozent der Kreditsumme	Höchstbetrag
KfW-Effizienzhaus 55	5,0	50 Euro pro m ²

Achtung: Ihr Vorhaben muss mit einem **Sachverständigen*** geplant werden. Dieser muss vor Beginn des Vorhabens die Einhaltung der technischen Anforderungen bestätigen. Berater können aus der Energie-Effizienz-Expertenliste der Deutschen Energieagentur (dena), www.energie-effizienz-experten.de, ausgewählt werden.

* Nach § 21 EnEV ausstellungsberechtigte Person für Nichtwohngebäude

KfW: Energieeffizienzprogramm „Abwärme“

Im Rahmen des KfW-Energieeffizienzprogramms 294 werden Maßnahmen bzw. Investitionen in die Modernisierung, die Erweiterung oder den Neubau von Anlagen zur Vermeidung oder Nutzung von Abwärme (oder Abwärmennutzung) gefördert. Ziel des Programms ist die Einsparung und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, unabhängig von ihrer Unternehmensgröße.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Innerbetriebliche Vermeidung und Nutzung von Abwärme, z.B. Prozessoptimierung, Dämmung/Isolierung von Anlagen, Rohrleitungen und Armaturen, Stromeffizienzmaßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwärmemaßnahme, usw.
- Außerbetriebliche Nutzung von Abwärme.
- Verstromung von Abwärme.
- Abwärmekonzepte sowie Umsetzungsbegleitung und Controlling.

VON DER FÖRDERUNG AUSGESCHLOSSEN SIND:

- Eigenbausysteme und Prototypen.
- Vermietung und Verpachtung von Anlagen zur wohnwirtschaftlichen, gemeinnützigen oder kommunalen Nutzung sowie zur Nutzung in der landwirtschaftlichen Primärproduktion.
- Maßnahmen, die nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt und nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung förderfähig sind.
- Treuhandkonstruktionen.
- „In-Sich-Geschäfte“, wie z.B. der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten bzw. Lebenspartners.

Achtung: Die **Kombination mit anderen Fördermitteln** ist möglich, vorausgesetzt die Summe aus Krediten und Zuschüssen überschreitet nicht die Summe der Aufwendungen.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Hausbank ermittelt anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse den individuellen Zinssatz. Die Mindestlaufzeit beträgt generell zwei Jahre.

KREDITHÖHE UND AUSZAHLUNG

- Bis zu 25 Mio. Euro pro Vorhaben.
- Bis zu 100 Prozent der Investitionskosten.
- 100 Prozent des Kreditbetrags werden ausgezahlt.

RÜCKZAHLUNG:

Während der tilgungsfreien Zeit werden nur Zinsen gezahlt. Der Kredit kann ganz oder teilweise außerplanmäßig getilgt werden.

Die Rückzahlung erfolgt über die Hausbank.

TILGUNGSZUSCHUSS:

Der Tilgungszuschuss beträgt 30 oder 40 Prozent der förderfähigen Investitionskosten, je nach Maßnahme und Größe des Unternehmens. **Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von **zehn Prozent** auf die förderfähigen Investitionskosten bzw. Investitionsmehrkosten.

Achtung: Ihr Vorhaben muss mit einem **Sachverständigen** geplant werden. Dieser muss vor Beginn des Vorhabens ein Abwärmekonzept erstellen. Berater können aus der Energie-Effizienz-Expertenliste der Deutschen Energieagentur (dena), www.energie-effizienz-experten.de, ausgewählt werden. Falls Ihr Unternehmen über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem verfügt, kann das Abwärmekonzept unternehmensintern erstellt werden.



KfW: Erneuerbare Energien – Speicher

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Im KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Speicher“ werden folgende Maßnahmen mit einem zinsgünstigen Darlehen gefördert:

- Nutzung von stationären Batteriespeichersystemen, die in Verbindung mit einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) betrieben werden.
- Speichernachrüstung bei PV- Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2012 in Betrieb gegangen sind und deren Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems nach mindestens sechs Monaten erfolgte.

Die Förderung besteht:

- aus einem zinsgünstigen Kredit der KfW-Bank.
- aus einem Tilgungszuschuss des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Um die Förderung zu erhalten, müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllt werden:

- Die Leistung der PV-Anlage, die mit dem Batteriesystem verbunden wird, darf nicht mehr als 30 kWp betragen.
- Pro PV-Anlage kann nur ein Batteriespeichersystem gefördert werden. Dieses Batteriespeichersystem muss sich in Deutschland befinden und mindestens fünf Jahre von Ihnen betrieben werden.

Um den **Tilgungszuschuss** des BMWi zu erhalten, muss die maximale Leistungsabgabe am Netzanschlusspunkt 50 Prozent der installierten Leistung der PV-Anlage betragen. Die Wechselrichter müssen dabei über eine geeignete Schnittstelle zur Fernparametrierung der Netzparameter verfügen.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

KREDITHÖHE UND AUSZAHLUNG

- Bis zu 100 Prozent der Investitionskosten für das Batteriesystem und die PV-Anlage.
- Mindestlaufzeit: zwei Jahre.

Individuelle Konditionen können auf der Webseite der KfW-Bank eingesehen werden. Wenn die Anlage in Betrieb genommen wurde, können Sie den Tilgungszuschuss beantragen.

Die Rückzahlung erfolgt über die Hausbank.

KfW: Erneuerbare Energien – Standard (Kredite ab 1 Prozent effektivem Jahreszins)

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind im In- und Ausland tätige private und öffentliche Unternehmen sowie Genossenschaften, unabhängig von der Größe des Unternehmens.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Im KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Standard“ werden folgende Maßnahmen mit einem zinsgünstigen Darlehen gefördert:

- Aufbau, Erweiterung und Erwerb von Anlagen für die Nutzung von erneuerbaren Energien inkl. Kosten für Planung, Projektierung und Installation.
- Erweiterung, Errichtung und Erwerb von Anlagen, die zur Wärmeerzeugung auf Grundlage von erneuerbaren Energien genutzt werden.
- Wärme und/oder Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die mit erneuerbaren Energien gespeist werden.
- Systeme zur Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot und Systeme, um erneuerbare Energien systemverträglich in das Energiesystem zu integrieren (Digitalisierung der Energiewende).

WIE WIRD GEFÖRDERT?

KREDITHÖHE UND AUSZAHLUNG:

- Bis zu 50 Mio. Euro pro Vorhaben und ab 1 Prozent effektivem Jahreszins.
- Mindestlaufzeit: zwei Jahre.

Individuelle Konditionen können auf der Webseite der KfW-Bank eingesehen werden.

Die Rückzahlung erfolgt über die Hausbank.



KfW: Erneuerbare Energien – Premium

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind kleine, mittlere und große Unternehmen.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

a) Große Solarthermie-Anlagen, ab 40 m² Kollektorfläche, die Wohngebäude mit mindestens drei Wohneinheiten oder Nichtwohngebäude mit 500 m² Nutzfläche wie folgt mit Wärme versorgen:

- Durch Warmwasserbereitung oder Raumheizung,
- durch kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung oder
- durch Prozesswärme, solare Kälteerzeugung oder Wärme in ein Wärmenetz einspeisen.

b) Große effiziente Wärmepumpen mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW für

- eine kombinierte Warmwasserbereitung und Bereitstellung von Heizwärme für Gebäude,
- die Bereitstellung des Heizwärmebedarfs von Nichtwohngebäuden oder
- die Bereitstellung von Prozesswärme und Wärme für Wärmenetze.

Zusätzlich wird eine Förderung für eine Erdsonde, die im Zusammenhang mit einer förderfähigen Wärmepumpe errichtet oder erweitert wurde, gewährt.

Nicht gefördert werden Luft/Wasser-Wärmepumpen, Luft/Luft-Wärmepumpen und sonstige Wärmepumpen, die die erzeugte Wärme direkt an die Luft übertragen.

c) Große Anlagen mit automatischer Beschickung **zur Verbrennung fester Biomasse** zur thermischen Nutzung und KWK-Biomasseanlagen von mehr als 100 kW.

d) Errichtung und/oder Erweiterung von Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas mit einer Länge von 300 Meter Luftlinie, wenn das transportierte Biogas später in Erdgasqualität aufbereitet oder als Kraftstoff für KWK-Anlagen genutzt wird. Zusätzlich müssen die Qualitätskriterien aus dem Antrag des Tilgungszuschusses erfüllt werden.

e) Errichtung und Erweiterung von Wärmenetzen, wenn die Wärme aus Mindestanteilen aus Wärmequellen stammt. Die Mindestanteile entnehmen Sie dem Merkblatt der KfW-Bank.

f) Errichtung und/oder Erweiterung von Wärmespeichern mit mehr als 10 m³ Speichervolumen wird gefördert, wenn diese überwiegend aus erneuerbaren Energien gespeist werden und die Qualitätskriterien des Antrags für einen Tilgungszuschuss eingehalten werden.

g) Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie, wenn mehr als 400 Meter Bohrtiefe, eine Temperatur des Thermalfluids von mindestens 20 Grad Celsius und eine geothermische Wärmeleistung von mindestens 0,3 MW thermisch erreicht werden. Gefördert werden Vorhaben der Tiefengeothermie ausschließlich für die Wärmeerzeugung und eine kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Förderung besteht:

- Aus einem zinsgünstigen Kredit der KfW-Bank und
- aus einem Tilgungszuschuss des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Kleine Unternehmen erhalten einen günstigeren Zinssatz. Der individuelle Zinssatz wird durch die Hausbank ermittelt. Laufzeiten und Zinssätze sowie die Förderungen der jeweiligen Technologien sind auf der Webseite der KfW-Bank einsehbar.

Die Mindestlaufzeit des Kredites beträgt zwei Jahre. Die Rückzahlung erfolgt über die Hausbank.



Bei Fragen rund um das Thema Förderprogramme steht Ihnen
DER MITTELSTANDSVERBUND gerne zur Verfügung.

Jennifer Gerhards

Klimaschutzmanagerin

Tel.: 0221 / 35 53 71-45

e-Mail: j.gerhards@mittelstandsverbund.de

Maria Moura

Klimaschutzmanagerin

Tel.: 0221 / 35 53 71-33

e-Mail: m.moura@mittelstandsverbund.de

Marvin Hohwieler

Klimaschutzmanager

Tel.: 0221 / 35 53 71-47

e-Mail: m.hohwieler@mittelstandsverbund.de

Ernst Panse

Klimaschutzmanager

Tel.: 0221 / 35 53 71-48

e-Mail: e.panse@mittelstandsverbund.de

Manuel Dürer

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: 030 / 59 00 99-664

e-Mail: m.duerer@mittelstandsverbund.de